

und -streitigkeiten neben Schaan und Vaduz als Partei aufscheint, sind Hinweise auf eine frühe Eigenentwicklung und Absonderung der abgelegenen Bergsiedlung.

Auch alle in sogenannten Gemeinbsbriefen getroffenen Regelungen über Einkäufe und Verteilung von Ein- und Abzugsgebühren zeigen die Sonderstellung von Planken innerhalb des Kirchspiels.¹³

Nun zur *Nutzung der Talebene*.¹⁴ Neben verschiedenen Wuhrbriefen können zwei bislang nicht ausgewertete Urkunden dazu einigen Aufschluss geben. 1504 vermittelte Freiherr Ludwig von Brandis einen Vergleich zwischen seinen «armen lütten, der von fadutz, und schan» in Sachen strittige Auen. Es wurde festgelegt, welche Auwälder gerodet werden durften, und welche in Bann bleiben mussten. Eine Nutzungszuteilung erfolgte nicht. Gebannte und nicht gebannte Auen sollten die Schaaner und Vaduzer «zu beider sitten, mitt ain annder, wunen, niessen, und bruchen und haben».¹⁵ Die Rheinebene wurde also zu dieser Zeit von den beiden Dörfern gemeinsam genutzt. Aus den gebannten Auwäldern wurde das für die Rheinwuhre benötigte Holz geschlagen.

Bereits um 1600 war ein erster Teil der gemeinsamen Mark eingelegt und in den privaten Nutzen ausgeteilt worden. Im sulzisch-hohenemsischen Urbar, datiert um 1617/19, werden nämlich «108 neu ausgestockte Mühleholzteile» erwähnt, die mit einem jährlichen Zins von zwei Schilling pro Teil an die Landesherrschaft belegt sind.¹⁶ Es handelt sich dabei um eine Abgabe für den Jagdnutzen, der der Herrschaft durch die Urbarisierung des Bodens entgangen war. Die 108 Gemeindsteile entsprechen der Zahl der damals in Schaan und Vaduz nutzungsberechtigten Haushaltungen und erlauben einen Rückschluss auf die Grösse der beiden dörflichen Siedlungen.

Interessant im Zusammenhang mit den Fragen um «Gemeineigentum» und «Herrschafts- oder Obereigentum» ist der auf Bitten der «underthanen beeder gemainden Vadutz unnd Schan» im Jahre 1672 erfolgte Verkauf von Gütern in den Rheinauen durch Graf Karl Friedrich von Hohenems. Die Gemeinbsleute hatten die überschwemmten Güter

6) GAV U1, GAG U2, Urkunde vom 1. Februar 1481.

7) GAT U16, Urkunde vom 5. Mai 1497. Beschreibung der Grenze zu Triesen südlich der Flur Maschlina.

8) GAV U2, GATb U33, Urkunde vom 20. April 1592.

9) GAP U1, GAS U7, AlpAV U19, Urkunde vom 20. Mai 1513.

10) GAP U4, Urkunde vom 9. August 1596.

11) GAP 8, Bestätigung eines am 18. Juni 1738 abgeschlossenen Vertrags «Entzwischen der Ehrsamben Gemeint Vadutz und Schann dan denen Gemeinbsleuthen ab Plankhen» durch die fürstliche Kanzlei, 15. Dezember 1740, sowie GAP 7, Regelung für die Vergabe von Gemeindeteilen an die Einwohner von Planken, 12. Juni 1740.

12) GAP 21, «Teilungsschrift von den klagenten gemeinds genoss von der gemeind blanken für neu aus gebente gemeinds güter ab der ober blancken ab den Rütenen» vom 9. April 1794.

13) 1605 wurde ein Streit über Ein- und Abzugsgebühren zwischen Planken einerseits und Vaduz und Schaan andererseits beigelegt. Die Gebühren für nach Planken einheiratende Frauen wurden zwischen den Konfliktparteien hälftig geteilt (GAP U6, Urkunde vom 7. Januar 1605). Nach einem vom Oberamt vermittelten Vergleich von 1733 betreffend den «Einkauf der fremden Weibspersonen in den Gemeinden der obern Herrschaft» wurde die Einkaufstaxe für von Balzers, Triesen oder Triesenberg «in die gemeindt schaan und Vaduz» einheiratende Frauen mit 25 Gulden festgelegt. Die Braut-einkaufstaxe für eine nach Vaduz oder Schaan heiratende Planknerin betrug hingegen 18 Gulden. Zwischen Schaan und Vaduz, die einen einzigen Bezirk bildeten, waren keine Taxen zu entrichten (LLA RA 29/1/3, Vergleich vom 14. Januar 1733). 1740 verglich sich die «gemeindt vaduz und schan» mit der «unteren Herrschaft Schellenberg» wegen des strittigen Abzugsgeldes. Dabei wurde ausdrücklich festgehalten, dass aber der «ein Kauff in die gemeindten und alpen» solle «in seiner sach verbleiben, wie solches allzeit ist geübt worden» (GAS Nr. 129, Vergleich vom 25. März 1740). 1759 erliess «ein ehrsamme gemeindt Vaduz und Schan» eigene Einkaufsbestimmungen gegenüber der Herrschaft Schellenberg und dem Ausland (GAV U5a, vom Oberamt bestätigter Gemeinbsbrief, 23. Juli 1759). Planken erliess 1760 separate Einkaufsbestimmungen (LLA RA 42/2 sowie LLA RA 29/1/4, Einkaufsregelungen der «Gemeind» oder «Gnoss auf Plankhen» vom 20. Oktober und 19. November 1760). 1781 einigten sich die Vertreter der Gemeinden Schaan, Vaduz und Planken bezüglich des strittigen Einkaufsgeldes von nach Planken einheiratenden Frauen. Die 1605 beschlossene hälftige Teilung wurde bestätigt (GAP P17, Vertrag vom 25. Mai 1781).

14) Vgl. dazu Schläpfer, Reto: Lebensgrundlage oder Lebensbedrohung. Nutzung der Rheinauen zwischen Balzers und Sennwald im 15. Jahrhundert. Lizentiatsarbeit am Historischen Seminar der Universität Zürich, 1997.

15) LLA RA 10/2/8/1, Urkunde vom 29. Oktober 1504.

16) LUB I/4, S. 410.